

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung: Änderung der Anlage I zur Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V

Vom 19. März 2015

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen.....	2
2	Eckpunkte der Entscheidung	2
3	Bürokratiekostenermittlung.....	2
4	Verfahrensablauf	3

1 Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz SGB V die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten. Unter anderem zählt hierzu nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie).

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der G-BA auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Die entsprechende Regelung in Anlage I zur Geschäftsordnung des G-BA vom 19. Juni 2014 sah bisher unter Berücksichtigung der fachlichen Zuständigkeit für Beschlüsse zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung vor (vgl. Anlage I zur GO, Zeile 46). Ergibt sich aus den Beratungen, dass die entsprechende Leistungserbringerorganisation von der Norm oder von einem Abschnitt der Norm wesentlich betroffen ist, ist nach § 14a Absatz 3 Satz 5 der Geschäftsordnung vom Plenum hierzu zeitnah eine Beschlussfassung zu der von Anlage I der Geschäftsordnung abweichenden Stimmrechtsverteilung herbeizuführen.

Der G-BA hat am 16. Oktober 2014 die Einleitung des Beratungsverfahrens zur Prüfung einer Ausweitung der Anwendbarkeit der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie auf die ambulante Notfallversorgung im Krankenhaus und beim Abschluss einer stationären Behandlung beschlossen. Ausgehend von der Einleitung dieses Beratungsverfahrens werden mit der Änderung der Geschäftsordnung die Stimmberechtigungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) erweitert.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Mit Beschluss vom 16. Oktober 2014 hat der G-BA das Beratungsverfahren zu folgendem Thema eingeleitet:

Prüfung einer Ausweitung der Anwendbarkeit der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie auf die ambulante Notfallversorgung im Krankenhaus und beim Abschluss einer stationären Behandlung

Durch Ausweitung der Anwendbarkeit der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) auf die ambulante Notfallversorgung im Krankenhaus und beim Abschluss einer stationären Behandlung ist der Leistungssektor der DKG von der Beschlussfassung zur AU-Richtlinie als im Sinne von § 14a Absatz 3 Satz 1 der Geschäftsordnung wesentlich betroffen anzusehen.

Dem entsprechend wird in der Zeile 46 die DKG als weitere stimmberechtigte Organisation der Leistungserbringer ergänzt.

3 Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4 Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
16.10.2014	G-BA	Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung des Beratungsverfahrens: Prüfung einer Ausweitung der Anwendbarkeit der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie auf die ambulante Notfallversorgung im Krankenhaus und beim Abschluss einer stationären Behandlung; Beauftragung der Geschäftsstelle zur Prüfung einer Erweiterung der Stimmberechtigung der DKG
03.12.2014	UA VL	Beratung über eine generelle Stimmberechtigung der DKG für die AU-RL und über die Vorbereitung eines entsprechenden Beschlussentwurfs für die Änderung der Anlage I der Geschäftsordnung
19.03.2015	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 91 Abs. 4 Satz 2 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
TT.MM.JJJJ	XY	<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 91 Abs. 4 Satz 2 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 19. März 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken